

# Satzung

## über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Raumbach vom 19.11.2013

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

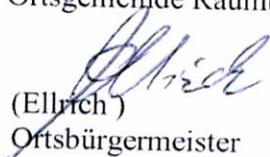
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.06.1995 sowie Art. 3 der EURO-Anpassungssatzung vom 14.11.2001 außer Kraft.



Raumbach, den 19.11.2013  
Ortsgemeinde Raumbach

  
(Ulrich)  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

	EURO
<u>I. Reihengrabstätten</u>	
1) Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	300,00
2) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	250,00
3) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld mit Namensplatte nach § 20 Abs. 1 der Friedhofssatzung	1.500,00
<u>II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</u>	
1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
a) eine Einzelwahlgrabstätte (Einfachgrab)	600,00
b) eine Doppelwahlgrabstätte (Einfachgrab)	1.200,00
c) eine Urnenwahlgrabstätte	500,00
d) eine Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld mit Namensplatte nach § 20 Abs. 1 der Friedhofssatzung	3.000,00
2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für	
a) eine Einzelgrabstätte (Einfachgrab)	15,00
b) eine Doppelwahlgrabstätte (Einfachgrab)	30,00
c) eine Urnenwahlgrabstätte	12,50
d) eine Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld mit Namensplatte nach § 20 Abs. 1 der Friedhofssatzung	75,00

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- 3) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

1) Reihengräber für Verstorbene	} Fremdaufwand nach tatsächlichen Kosten
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	
2) Wahlgräber –Einfachgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	
a) Einzelgrabstelle	
b) Doppel- und weitere Grabstelle für erste Bestattung für jede weitere Bestattung	
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	

- 3) Urnenreihengräber je Beisetzung
- 4) Urnenwahlgräber je Beisetzung
- 5) Urnenwahlgräber/Urnenreihengrab im Rasengrabfeld je Beisetzung
- 6) Zuschlag bei Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen

} Fremdaufwand  
nach tatsächlichen Kosten

#### IV. Benutzung der Friedhofshalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne  
(ohne Reinigung) pauschal

40,00 EUR

#### V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen zu erstatten.

#### VI. Sonstige Gebühren

- Entsorgungskosten des überschüssigen Grabaushubes
- Kosten anl. Gestellung von Grabschmuckmatten
- Mehraufwand zum Entfernen von Fundamenten und Grabeinfassungen und die Entsorgung
- Entfernen von Bepflanzung
- Reinigung der Leichenhalle, wenn vom Gebührenschuldner nicht selbst gereinigt wurde

Für unter Punkt III, V und VI genannten Leistungen und alle weiteren zusätzlichen hier nicht aufgeführten Leistungen sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu zahlen.

#### Hinweis auf Rechtsfolgen

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung, ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.